

Geschäftsordnung des gemeinsamen Arbeitsausschusses der Vertreterinnen und Vertreter der fakultären Konvente der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

vom 17.03.2016

Aufgrund von § 23 Absatz 4 der Rahmenpromotionsordnung in der Fassung vom 28.01.2016 hat der gemeinsame Arbeitsausschuss der Vertreterinnen und Vertreter der fakultären Konvente der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung

II. Der Konvent

§ 3 Zusammensetzung

§ 4 Sprecherinnen und Sprecher

§ 5 Ausschüsse

§ 6 Aufgaben

III. Verfahrensbestimmungen

§ 7 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung

IV. Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung gilt für den gemeinsamen Arbeitsausschuss der Vertreterinnen und Vertreter der fakultären Konvente der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (gemeinsamer Arbeitsausschuss). ²Der gemeinsame Arbeitsausschuss führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung der Universität und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung

¹Die Auslegung dieser Geschäftsordnung obliegt den Mitgliedern des gemeinsamen Arbeitsausschusses (§ 4).

II. Der gemeinsame Arbeitsausschuss

§ 3 Zusammensetzung

¹Der gemeinsame Arbeitsausschuss besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der fakultären Konvente. ²Haben Fakultäten gemeinsame Doktoranden- und Doktorandinnenkonvente gebildet, entsenden sie je eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Fakultät.

§ 4 Sprecherinnen und Sprecher

(1) ¹Der gemeinsamen Arbeitsausschuss wird von zwei gleichberechtigte/n Sprecherinnen oder Sprechern nach Außen vertreten. ²Es wird eine ausgeglichene Repräsentation beider Geschlechter sowie der verschiedenen Fakultäten angestrebt.

(2) ¹Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher beträgt ein Jahr. ²Beendet ein Sprecher/ eine Sprecherin vorzeitig seine/ihre Tätigkeit, wählt der gemeinsame Arbeitsausschuss einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten den gemeinsamen Arbeitsausschuss in anderen Gremien auf zentraler Ebene. ² Sie können sich durch jedes Mitglied des gemeinsamen Arbeitsausschusses vertreten lassen.

§ 5 Ausschüsse

¹Der gemeinsame Arbeitsausschuss kann beratende Ausschüsse bilden. ²Die Ausschüsse können für Daueraufgaben (ständige Ausschüsse) oder zur Vorbereitung bestimmter, zeitlich begrenzter Angelegenheiten (nicht ständige Ausschüsse) eingesetzt werden. ³Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben befassen. ⁴Ein Ausschuss kann jederzeit durch den Beschluss des gemeinsamen Arbeitsausschusses aufgelöst werden.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Konvent vertritt die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) ¹Der gemeinsame Arbeitsausschuss kann die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden fakultätsübergreifenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Universität aussprechen. ²Er ist zentrales Ansprechorgan für das Rektorat und die zentrale Universitätsverwaltung und entsendet Vertreterinnen und Vertreter in Gremien.

(3) Zu den Aufgaben des gemeinsamen Arbeitsausschusses zählen insbesondere:

a) Erarbeitung von Empfehlungen zu allen Fragen, welche die Doktorandinnen und Doktoranden betreffen;

b) Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden untereinander, um fächerübergreifend ihre Interessen zu vertreten, sowie Vernetzung mit anderen Vertretungen von Doktorandinnen und Doktoranden außerhalb der Universität Freiburg.

c) Die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden nach Außen, insbesondere gegenüber Politik, Presse und Öffentlichkeit.

III. Verfahrensvorschriften

§ 7 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung

(1) Die Verfahrensordnung der Universität Freiburg in der jeweils geltenden Fassung gilt für den gemeinsamen Arbeitsausschuss nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.

(2) Der gemeinsame Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) § 11 der Verfahrensordnung gilt für Verstöße gegen diese Geschäftsordnung entsprechend.

IV. Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Freiburg, den 17.03.2016

Maximilian Gschwend

Die Sprecherinnen und Sprecher des gemeinsamen Arbeitsausschuss der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg